

Amtliches Mitteilungsblatt



Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung

für den Internationalen Masterstudiengang
Rural Development (ERASMUS Mundus)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 51/2010

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

19. Jahrgang/29. November 2010

Studienordnung für den Internationalen Masterstudiengang Rural Development (Erasmus Mundus)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 14. Juli 2010 die folgende Studienordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan mit Auslandssemester

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im Internationalen Masterstudiengang Rural Development an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Rural Development und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der IMRD-Studiengang wird gemeinschaftlich von sechs europäischen Universitäten - Universität Gent (Belgien), Humboldt-Universität zu Berlin (BRD), Agrocampus Ovest (Frankreich), Universität Pisa (Italien), Agraruniversität Nitra (Slowakei) und Universität Wageningen (Niederlande) - im Rahmen des ERASMUS-Mundus-Programms der Europäischen Kommission angeboten und führt zu einem gemeinsamen Abschluss dieser Partnereinrichtungen. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an diesem Studiengang sind Studierende der Universität Gent, die dort für die Dauer ihres Aufenthaltes an der Humboldt-Universität zu Berlin zeitweise beurlaubt sind.

haltes an der Humboldt-Universität zu Berlin zeitweise beurlaubt sind.

(3) Als spezifischer Ausbildungsgang innerhalb des IMRD-Studiengangs wird der EU-US-Ausbildungsgang IMRD-ATLANTIS angeboten. Der Studiengang wird gemeinschaftlich von den sechs europäischen Partnereinrichtungen des IMRD-Studiengangs sowie den US-amerikanischen Universitäten - University of Arkansas und University of Florida - im Rahmen des ERASMUS-Mundus-Programms der Europäischen Kommission angeboten und führt zu einem Doppelabschluss der europäischen Partnereinrichtungen des IMRD-Studiengangs und jeweils einer der beteiligten US-amerikanischen Universitäten.

(4) Affilierte Partnereinrichtungen in Drittländern - Universität Pretoria (Südafrika), Agraruniversität Bangalore (Indien), Agraruniversität Nanjing (China), Escuela Superior Politécnica del Litoral Guayaquil (Ecuador) und Agraruniversität Beijing (China) - bieten einzelne Ausbildungsteile im IMRD-Studiengang an.

(5) Eine gemeinschaftliche Studienordnung liegt in englischsprachiger Fassung vor, sie regelt übergreifend das Studienangebot dieses Studienganges an allen Einrichtungen des Konsortiums und gewährleistet die Kompatibilität der Ausbildung an den einzelnen Partnereinrichtungen und die Sicherstellung des allgemeinen übergeordneten Studienziels dieses Studienganges. Weitere nationalsprachige Studienordnungen liegen vor und regeln komplementär das Studienangebot dieses Studienganges an den anderen Partnereinrichtungen.

§ 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium im Internationalen Masterstudiengang Rural Development kann nur zum Wintersemester an der Universität Gent aufgenommen werden.

(2) Die Zulassung zum IMRD-Studiengang erfolgt für alle Studierenden dieses Studienganges an der Universität Gent gemäß den zwischen den Konsortialpartnern vertraglich vereinbarten Zulassungskriterien für diesen Studiengang.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 11. November 2010 befristet bis zum 30. September 2015 zur Kenntnis genommen.

(3) Die Zulassung der US-amerikanischen Studierenden zum Ausbildungsgang IMRD-ATLANTIS erfolgt an ihren jeweiligen Heimatuniversitäten in den USA.

(4) Das Studium im Internationalen Masterstudiengang Rural Development wird gemäß dem zwischen den Konsortialpartnern vertraglich vereinbarten Studienreglement für diesen Studiengang nur als Vollzeitstudium angeboten.

§ 3 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium im Internationalen Masterstudiengang Rural Development zielt auf den Erwerb einer wissenschaftlichen Qualifikation unter besonderer Nutzung von Erfahrungen in der Europäischen Union. Der erfolgreiche Abschluss des Internationalen Masterstudiengangs Rural Development qualifiziert für berufliche Tätigkeitsfelder in allen privaten und öffentlichen Bereichen der Entwicklungs-, Umwelt-, Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik sowie des nationalen und internationalen Regional-, Projekt- und Ressourcenmanagements. Das expandierende Berufsfeld findet ferner zunehmend Eingang in die entsprechenden Forschungsbereiche von Universitäten und Unternehmen sowie öffentlicher und privater Forschungsinstitute.

(2) Der Internationale Masterstudiengang Rural Development eröffnet die Möglichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(3) Der Internationale Masterstudiengang Rural Development ist ein internationaler Studiengang, bei dem Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden.

(4) Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, einen gezielten Beitrag zur Lösung wirtschaftlicher und sozialer Probleme in der Landwirtschaft und den ländlichen Räumen sowie zum Schutz der natürlichen Ressourcen in ihren Heimatländern zu leisten.

(5) Die Studierenden haben ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis von den Umweltwissenschaften bzw. den Wirtschafts- und/oder Sozialwissenschaften des Landbaus nach dem neusten Wissensstand dieser Fächer und sind in der Lage, diese Spezialkenntnisse in interdisziplinärer Sicht zu verbinden.

(6) Mit dem Masterstudium haben die Studierenden die fachlichen und methodischen Kompetenzen erworben, ihr Fachwissen bei der Problemlösung in neuen, unvertrauten Situationen sowie in multidisziplinären Zusammenhängen anzuwenden.

(7) Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können sich komplexes Wissen selbstständig aneignen, kritisch einordnen, bewerten und integrieren. Sie sind der Lage, wissenschaftlich fundier-

te Entscheidungen zu fällen und forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte weitgehend eigenständig durchzuführen.

(8) Die Studierenden dieses internationalen Masterstudiengangs haben ausgeprägte kommunikative Kompetenzen erworben, die sie zum Austausch auf wissenschaftlichem Niveau und Übernehmen herausgehobener Verantwortung befähigen.

(9) Die Studierenden haben die besonderen Möglichkeiten zum Erwerb und der Anwendung interkultureller Erfahrungen und fremdsprachiger Kenntnisse genutzt, die dieser internationale Masterstudiengang bietet, auch durch die Mobilität innerhalb der verschiedenen europäischen und außereuropäischen Partnereinrichtungen.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Im Internationalen Masterstudiengang Rural Development werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

Seminar (SE): als Hauptseminar oder Forschungseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.

Projektseminar (PRT):

Projektseminare sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.

Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch im Block angeboten werden.

§ 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Der Internationale Masterstudiengang Rural Development besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin gelehrten Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung der Fächer und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Sind in der Anlage 1 alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn des Semesters bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote der betreffenden Studienleistung nicht berücksichtigt.

§ 6 Umfang des Studiums

Im Internationalen Masterstudiengang Rural Development sind insgesamt mindestens 120 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen mindestens 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Der Internationalen Masterstudiengang Rural Development umfasst an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin folgende Module:

Pflichtbereich im Fach Institutional and Resource Economics

Institutional Economics and Political Economy I: Basics and Application (WS, 6 SP)

Environmental and Resource Economics III: Environmental Institutions and Organisations (WS, 6 SP)

Market and Policy Analysis (WS, 6 SP)

Environmental and Resource Economics II (SS, 6 SP)

Cooperation and Cooperatives (SS, 6 SP)

International Economic Development: Theory, Evidence and Policy (SS, 6 SP)

Darüber hinaus sind Module weiterer Fächer im Umfang von insgesamt 21-26 SP zu wählen.

(2) Pflichtbereiche in weiteren Fächern des Internationalen Masterstudiengangs Rural Development werden an den anderen Partnereinrichtungen dieses Studiengangs angeboten. Demgemäß absolvieren die Studierenden im ersten Semester den Pflichtbereich Agricultural Economics an der Universität Gent und im zweiten und dritten Semester zwei unterschiedliche Pflichtbereiche zur Spezialisierung. Jede Partnereinrichtung bietet einen Pflichtbereich Spezialisierung von 20-36 Studienpunkten an. Das Studienangebot der Partnereinrichtungen ist entsprechend komplementär ausgerichtet.

(3) Für die Studierenden des IMRD-ATLANTIS-Ausbildungsgangs ist eine transatlantische Mobilität von zwei Semestern obligatorisch, wobei sie das erste Semester an einer Partnereinrichtung ihrer jeweiligen Heimatregion bzw. ihres Heimatlandes absolvieren müssen. US-Studierende müssen an einer Heimateinrichtung und an mindestens zwei europäischen Partnereinrichtungen studieren. EU-Studierende müssen ihr Studium an mindestens zwei europäischen Partnereinrichtungen sowie einer US-Partnereinrichtung absolvieren. Das Studienangebot der Partnereinrichtungen ist entsprechend komplementär ausgerichtet.

(4) Der Internationalen Masterstudiengang Rural Development ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle erforderlichen Studienpunkte erworben sind.

§ 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangswechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 29. Juli 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 27/2009) bis zum Ende des Sommersemesters 2013 fort. Alternativ können sie diese Studienordnung inklusive der zugehörigen Prüfungsordnung wählen.

Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Sommersemesters 2013 tritt die Studienordnung vom 29. Juli 2009 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Studienordnung vom 29. Juli 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 27/2009) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

PM1, Institutional Economics and Political Economy I: Basics and Application			Studienpunkte: 6	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen, aufbauend auf den erworbenen wissenschaftlichen Methodenkompetenzen, wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten, auszuwerten und darzustellen. Sie erwerben Kompetenzen in den Konzepten der Institutionenökonomie, der Politischen Ökonomie und der Politikanalyse. Sie erwerben das notwendige Wissen und das Verständnis zu den Triebkräften und Prozessen des institutionellen Wandels und des politischen Handelns.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	2	<u>90 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	3	- Institutionenökonomie
VL	2	<u>90 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	3	- Politische Ökonomie (Public Choice) - Politikfeldanalyse
Modulabschlussprüfung		Workload ist in der Gesamtworkload der Lehrveranstaltung enthalten	6 SP, Bestehen	schriftliche Prüfung, 90 min.
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

PM2, Environmental- and Resource Economics III: Environmental Institutions and Organisations				Studienpunkte: 6
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen, aufbauend auf den erworbenen wissenschaftlichen Methodenkompetenzen, wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten, auszuwerten und darzustellen. Sie erwerben Kompetenzen zu institutionellen und politischen Konzepten der Umwelt- und Ressourcenökonomie sowie der Analyse von Umweltinstitutionen und -organisationen auf lokaler, regionaler, nationaler sowie internationaler Ebene.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	3	<u>135 Stunden</u> 60 Stunden Präsenzzeit, 120 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien und Analyserahmen mit institutionenökonomischer Ausrichtung zur Anwendung in der Umwelt- und Ressourcenökonomie und der Politischen Ökonomie - Methodologie der Institutionen- und Politikanalyse in Anwendung auf natürliche Ressourcen und die Umwelt - Präsentation methodologischer Ansätze mit Hilfe ausgewählter Studien
EX	1	<u>45 Stunden</u>	1	<ul style="list-style-type: none"> - Exkursion mit ausführlicher Behandlung eines Fallbeispiels
Modulabschlussprüfung		Workload ist in der Gesamtworkload der Lehrveranstaltung enthalten	6 SP, Bestehen	mündliche Präsentation, 20 min. (60%) Evaluierungsbericht, 5 S. (40%)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

PM3, Market and Policy Analysis I			Studienpunkte: 6	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen, aufbauend auf den erworbenen wissenschaftlichen Methodenkompetenzen, wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten, auszuwerten und darzustellen. Sie erwerben Kompetenzen zu Theorien und Methoden der Markt- und Politikanalyse, können entsprechende Modelle entwickeln und sie in Kalkulationsprogrammen anwenden.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	2	<u>90 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	3	<ul style="list-style-type: none"> - Market modeling and analysis - Price and structural policy analysis - Budget policy and priority setting
SE	2	<u>90 Stunden</u>	3	- In-depth of price and structure policy
Modulabschlussprüfung		Workload ist in der Gesamtworkload der Lehrveranstaltung enthalten	6 SP, Bestehen	mündliche Prüfung, 30 min. am PC
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

PM4, Environmental and Resource Economics II: Valuation and Instruments			Studienpunkte: 6	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen, aufbauend auf den erworbenen wissenschaftlichen Methodenkompetenzen, wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten, auszuwerten und darzustellen. Sie erwerben Kompetenzen zur Terminologie und den Konzepten der Umwelt- und Ressourcenökonomie sowie das notwendige Fachwissen zu den ökonomischen Eigenschaften von Umweltgütern und natürlichen Ressourcen sowie zur Anwendung von Bewertungsmethoden und zur Analyse umweltpolitischer Instrumente.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	3	<u>135 Stunden</u> 60 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4	<ul style="list-style-type: none"> - Basic Concepts of sustainability - Renewable and non-renewable resources - Categories of values and valuation methods - Objectives and instruments of environmental policies - National and EU agri-environmental policies
PRT	1	<u>45 Stunden</u>	2	<ul style="list-style-type: none"> - Organisational skills for joint paper, commitment to collective action, generation of trust
Modulabschlussprüfung		Workload ist in der Gesamtworkload der Lehrveranstaltung enthalten	6 SP, Bestehen	Gruppenhausarbeit, 5 Seiten pro Studierender (33%), schriftliche Prüfung, 90 min. (67%)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

PM5, International Economic Development Theory: Evidence and Policy				Studienpunkte: 6
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen, aufbauend auf den erworbenen wissenschaftlichen Methodenkompetenzen, wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten, auszuwerten und darzustellen. Sie erwerben Kompetenzen zu den wichtigsten Entwicklungstheorien sowie zu typischen Entwicklungstendenzen in Volks- und Landwirtschaften. Sie erwerben das notwendige Fachwissen zur Analyse der Effekte makroökonomischer, monetärer, handelspolitischer und entwicklungspolitischer Instrumente sowie zur Identifizierung von Entwicklungsproblemen von Staaten und der Entwicklung möglicher Entwicklungsstrategien für ein Land.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	3	<u>135 Stunden</u> 60 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4,5	<ul style="list-style-type: none"> - Agriculture in economic development - Theories of development - Production factors in the economic development of agriculture: land, labor, capital, human capital - Gender issues in development - Environment, natural resources, and development - The macroeconomics of development - Trade and development - Development policy instruments and strategies - Organization of international development cooperation - Organization of international agricultural research, teaching and extension
SE	1	<u>45 Stunden</u>	1,5	<ul style="list-style-type: none"> - Application the acquired knowledge and analysis of development problems
Modulabschlussprüfung		Workload ist in der Gesamtworkload der Lehrveranstaltung enthalten	6 SP, Bestehen	schriftliche Prüfung, 90 min.
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

PM6, Cooperation and Cooperatives			Studienpunkte: 6	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen, aufbauend auf den erworbenen wissenschaftlichen Methodenkompetenzen, wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten, auszuwerten und darzustellen. Sie erwerben Kompetenzen zur Rolle, Bedeutung und der Probleme der Selbstorganisation, Kooperation und Ko-determination im Hinblick auf die Lösung von Governance-Problemen in ländlichen Gebieten.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	2	<u>90 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	3	<ul style="list-style-type: none"> - Historic development: civil society, administration and markets in rural areas (communities and cooperatives) - Actual development problems of rural areas - Governance paradigms: good governance, sustainability, multi-functionality, multi-level - governance, "jointness", social capital - Basic economic theories: goods, groups, industry organisation - Civil law principles and business administration in cooperation: business objectives, organs, shareholder-member relations, decision making, - Prospects: Cooperations and the future of community infrastructure, competition between regions, public goods, fiscal balance -
SE	1,5	<u>75 Stunden</u>	2	- Application the acquired knowledge and analysis of cooperative development trends
EX	0,5	<u>15 Stunden</u>	1	- Case study of a cooperative
Modulabschlussprüfung		Workload ist in der Gesamtworkload der Lehrveranstaltung enthalten	6 SP, Bestehen	Hausarbeit, 25 S. (50%) und Referat, 20 min. (50 %)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan mit Auslandssemestern

Hier finden Sie eine Aufteilung der Pflichtbereiche mit den jeweiligen SP auf die Semester, die einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht.

1 WS	Grundkursprogramm (21-36 SP) Universität Gent		
2 SS	Spezialisierungsprogramm I (20-36 SP)		
	Rural Economics and Management Universität Gent	Institutional and Resource Economics Humboldt-Universität zu Berlin	Option Für EU-Studierende Spezialisierungsprogramm einer affilierten Drittland-Partnereinrichtung

	Studienprojekt (10 SP)			
	Für Studierende aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern: Universität Pisa/Agraruniversität Nitra			
	Optional für europäische Studierende: Affilierte Drittland-Partnereinrichtungen			
3 WS	Spezialisierungsprogramm II (20-36 SP)			
	Sustainable Agriculture and Rural Development Agrocampus Ouest	Rural Sociology and Development Universität Wageningen	Institutional and Resource Economics Humboldt-Universität zu Berlin	Option Für EU-Studierende Spezialisierungsprogramm einer affilierten Drittland-Partnereinrichtung
4 WS	Masterarbeit (30 SP)			

Anlage 2: Studienverlaufsplan IMRD-ATLANTIS-Ausbildungsgang

Proposed track for Atlantis students						
YEAR 1: BASIC TRAINING AND ADVANCED TRAINING						
BASIC	30-40 ECTS	EU Students - Module 1 - BASIC		US Students - Module 1 - BASIC		
		EU institution for 30-40 ECTS		US institution for 30-40 ECTS		
ADVANCED	10-30 ECTS	EU Students - Module 2 - ADVANCED		US Students - Module 2 - ADVANCED		
		EU institution for 10-30 ECTS	or	US institution for 10-30 ECTS	EU institution for 10-30 ECTS	or
Module 3 - CASE STUDY and/or INTERNSHIP						
CASE STUDY	min 10 ECTS	Possibilities for all students EU and US alternatively in EU (Nitra, Slovakia or Pisa, Italy) and US (Arkansas, Florida) (minimum 10 ECTS)				min 10 ECTS
YEAR 2: ADVANCED TRAINING AND THESIS						
ADVANCED	10-30 ECTS	EU Students - Module 4 - ADVANCED		US Students - Module 4 - ADVANCED		
		EU institution for 10-30 ECTS	or	US institution for 10-30 ECTS	EU institution for 10-30 ECTS	or
Master Thesis	30 ECTS	EU Students - Module 5 - Master Thesis		US Students - Module 5 - Master Thesis		
		EU institution for 30 ECTS	or	US institution for 30 ECTS	EU institution for 30 ECTS	or

Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Rural Development (Erasmus Mundus)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 14. Juli 2010 die folgende Prüfungsordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Pflichtbereich des Internationalen Masterstudiengang Rural Development an der Humboldt-Universität zu Berlin

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im Internationalen Masterstudiengang Rural Development an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Internationalen Masterstudiengang Rural Development und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Internationale Masterstudiengang Rural Development wird gemeinschaftlich von sechs europäischen Universitäten - Universität Gent (Belgien), Humboldt-Universität zu Berlin (BRD), Agrocampus Ouest (Frankreich), Universität Pisa (Italien), Agraruniversität Nitra (Slowakei) und Universität Wageningen (Niederlande) - im Rahmen des ERASMUS-Mundus-Programms der Europäischen Kommission angeboten und führt zu einem gemeinsamen Abschluss dieser Partnereinrichtungen. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an diesem Studiengang sind Studierende der Universität Gent, die dort für die Dauer ihres Aufenthaltes an der

Humboldt-Universität zu Berlin zeitweise beurlaubt sind.

(3) Als spezifischer Ausbildungsgang innerhalb des Internationalen Masterstudiengangs Rural Development wird der EU-US-Ausbildungsgang IMRD-ATLANTIS angeboten. Der Studiengang wird gemeinschaftlich von den sechs europäischen Partnereinrichtungen des Internationalen Masterstudiengangs Rural Development sowie den US-amerikanischen Universitäten - University of Arkansas und University of Florida - im Rahmen des ERASMUS-Mundus-Programms der Europäischen Kommission angeboten und führt zu einem Doppelabschluss der europäischen Partnereinrichtungen des Internationalen Masterstudiengangs Rural Development und jeweils einer der beteiligten US-amerikanischen Universitäten.

(4) Affilierte Partnereinrichtungen in Drittländern - Universität Pretoria (Südafrika), Agraruniversität Bangalore (Indien), Agraruniversität Nanjing (China), Escuela Superior Politécnica del Litoral Guayaquil (Ecuador) und Agraruniversität Beijing (China) - bieten einzelne Ausbildungsteile im Internationalen Masterstudiengang Rural Development an.

(5) Weitere nationalsprachige Prüfungsordnungen liegen vor und regeln komplementär das Prüfungsverfahren an den anderen Partnereinrichtungen.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im Internationalen Masterstudiengang Rural Development ist das Internationale Management Board des Internationalen Masterstudiengangs Rural Development zuständig.

(2) An der Humboldt-Universität zu Berlin ist der Prüfungsausschuss der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät für die Prüfungsangelegenheiten im Internationalen Masterstudiengang Rural Development zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 11. November 2010 befristet bis zum 30. September 2015 bestätigt.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer/einem akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer/einem Studierenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von zwei Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(5) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(9) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen

(1) Der Internationale Masterstudiengang Rural Development hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Im Internationalen Masterstudiengang Rural Development sind mindestens 120 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die für den Internationalen Masterstudiengang Rural Development an einer der Partnereinrichtungen erbracht werden, werden im Sinne des "Joint Master" ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die für den IMRD-ATLANTIS-Ausbildungsgang an einer der Partnereinrichtungen erbracht werden, werden im Sinne des "Double Master" ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(5) Die im Internationalen Masterstudiengang Rural Development an der Humboldt-Universität zu Berlin zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 der Studienordnung und den dazugehörigen Anlagen, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

(6) Alle Teile der Masterprüfung, die an den anderen Partnereinrichtungen absolviert wurden, werden im Sinne des "Joint Master" bzw. des "Double Master" als Prüfungsleistungen anerkannt.

(7) Die allgemeine Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen im Internationalen Masterstudiengang Rural Development erfolgt durch das Sekretariat des Internationalen Masterstudiengang Rural Development an der Universität Gent. Das Sekretariat übernimmt dazu alle Noten der Studierenden, macht sie auf der Grundlage des beschlossenen Umrechnungssystems vergleichbar und weist die Studien- und Prüfungsergebnisse entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) aus. Auf dieser Grundlage wird die Gesamtnote jedes/jeder Studierenden ermittelt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen an der Humboldt-Universität zu Berlin bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.

(2) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat.

(3) Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bestimmt das Internationale Management Board des Internationalen Masterstudiengang Rural Development eine/externen/externen Zweitgutachterin/ Zweitgutachter von einer der beteiligten Partnereinrichtungen des Internationalen Masterstudiengang Rural Development, die/der an ihrer Hochschuleinrichtung eine Prüfungsberechtigung besitzen.

(4) Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Abs. 2 Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbständiger Lehre berechtigt ist und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

(5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung im Pflichtbereich bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Masterstudium immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
- die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
- die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im Internationalen Masterstudiengang Rural Development nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Internationalen Masterstudiengang Rural Development immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
- die Module in den Pflichtbereichen von mindestens vier Partnereinrichtungen abgeschlossen hat,
- eine Masterarbeit im Internationalen Masterstudiengang Rural Development nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung an der Humboldt-Universität zu Berlin entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage

ge alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(6) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen, erfolgen die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, die Bestimmung und Bekanntgabe der Form der Prüfung und die Bewertung für jede Teilprüfung gesondert. Jede Teilprüfung ist gesondert zu bestehen und nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 gesondert zu wiederholen. Die Note der Modulabschlussprüfung errechnet sich aus den Noten der Teilprüfungen, die nach den dafür ausgewiesenen Studienpunkten gewichtet werden. Sind für die Gewichtung keine Studienpunkte ausgewiesen, werden die Noten gleich gewichtet. Teilprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

(7) Modulabschlussprüfungen und deren Teilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 30.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Das Thema kann in jedem der wesentlich am Studiengang beteiligten Fächer gestellt werden, muss aber die Einbeziehung der weiteren vertretenen Fächer erkennen lassen. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte und durch das Sekretariat des Internationalen Masterstudiengangs Rural Development an der Universität Gent dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt bis zu sechs Monaten. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(5) Ist die Masterarbeit bestanden, ist sie mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung erfolgt in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. Da die Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter externe Gutachter sind, kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer an ihrer statt bestellen; § 4 Abs. 4 gilt insoweit entsprechend. Die Verteidigung kann in einem Kolloquium stattfinden, wenn die oder der Studierende zustimmt. Das Prüfungsgespräch wird in diesen Fällen lediglich durch die Prüferinnen und Prüfer geführt. Die Verteidigung wird benotet, der/dem Studierenden wird sofort mitgeteilt, dass sie/er die Gesamtprüfung bestanden bzw. nicht bestanden hat. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Verteidigung zugegen zu sein. Weitere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht oder zustimmt.

(6) Die Verteidigung ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die Verteidigung im Verhältnis: 8 zu 2.

(7) Die Gesamtnote einschließlich der Teilnoten wird nach der Verteidigung der Masterarbeit dem Sekretariat des Internationalen Masterstudiengang Rural Development an der Universität Gent mitgeteilt und begründet.

§ 9 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad

(1) Der Internationale Masterstudiengang Rural Development ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle erforderlichen Studienpunkte erworben sind.

(2) Die Gesamtnote des Masterstudiums wird vom Sekretariat des Internationalen Masterstudiengang Rural Development an der Universität Gent aus den Noten der Modulabschlussprüfungen der an den Partnereinrichtungen absolvierten Pflichtbereiche und Wahlbereiche dieses Studiengangs ermittelt.

(3) Wer den Internationalen Masterstudiengang Rural Development erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) als „Joint Master“ aller europäischen Partnereinrichtungen bzw. als „Double Master“ der europäischen Partnereinrichtungen (IMRD) und jeweils einer der beteiligten US-amerikanischen Universitäten.

(4) Ist eine Prüfung an der Humboldt-Universität zu Berlin nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält das Sekretariat des Internationalen Masterstudiengang Rural Development an der Universität Gent einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich an der Humboldt-Universität zu Berlin nach der ASSP und unterliegen im Übrigen den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Partnereinrichtungen des Internationalen Masterstudiengang Rural Development. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 29. Juli 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 27/2009) bis zum Ende des Sommersemesters 2013 fort. Alternativ können sie diese Prüfungsordnung inklusive der zugehörigen Studienordnung wählen.

Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Sommersemesters 2012 tritt die Prüfungsordnung vom 29. Juli 2009 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung vom 29. Juli 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 27/2009) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Pflichtbereich des Internationalen Masterstudiengang Rural Development an der Humboldt-Universität zu Berlin

Nr. des Moduls	Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
Pflichtbereich an der Humboldt-Universität zu Berlin: Institutional and Resource Economics			
	Institutional Economics and Political Economy I: Basics and Application	6	schriftliche Prüfung, 90 min. (100 %)
	Environmental and Resource Economics III: Environmental Institutions and Organisations	6	mündliche Präsentation, 20 min. (60%) Evaluierungsbericht, 5 S. (40%)
	Market and Policy Analysis I	6	mündliche Prüfung, 30 min. am PC
	Environmental and Resource Economics II: Valuation and Instruments	6	Gruppenhausarbeit, 5 Seiten pro Studierender (33%), schriftliche Prüfung, 90 min. (67%)
	International Economic Development: Theory, Evidence and Policy	6	schriftliche Prüfung, 90 min. (100%)
	Cooperation and Cooperatives	6	Hausarbeit, 25 S. (50%) und Referat, 20 min. (50 %)